Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stadt Lörrach Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach Krematorium Lörrach BgA (Betrieb gewerblicher Art) Raiffeisenstraße 50 79539 Lörrach (nachstehend: Krematorium Lörrach)

Stand: Februar 2023

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
	Zustandekommen des Vertrages	
	Datenübergabe	
	Auftragsausführung	
	Preise und Zahlungsbedingungen	
	Haftung	
	Schlussbestimmungen	

Hinweis:

In der vorliegenden Friedhofsordnung werden alle nicht geschlechtsneutralen Begriffe in der männlichen Form verwendet. Dies dient dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Krematorium (Humankrematorium) Lörrach wird bei der Stadt Lörrach als Betrieb gewerblicher Art geführt und ist ein Betriebsteil des Eigenbetriebs Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Krematorium Lörrach und den Angehörigen bzw. den von diesen jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen.
- 1.3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Krematoriums Lörrach in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Form.
- 1.4. Möglichen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des beauftragten Bestattungsunternehmers wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) der Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung Baden-Württemberg) und des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Krematorium Lörrach erbringt seine Leistungen aufgrund eines schriftlichen Einäscherungsauftrags (Antrag). Das vom Krematorium zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden.
- 2.2. Der Antrag ist ausgefüllt und unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Krematorium Lörrach einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind durch die Angehörigen oder das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens des Krematoriums Lörrach nicht. Etwaige Einäscherungsverzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Einäscherungsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3. Der Antrag ist von einem bestattungspflichtigen Angehörigen oder einem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen zu unterschreiben. Beauftragt die Einäscherung ein Bestattungsunternehmen, ist dem Antrag eine Kostenübernahmeerklärung oder eine entsprechende Vollmacht des Bestattungsberechtigten beizufügen.
- 2.4. Sofern dem Krematorium Lörrach alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kommt der Vertrag über die beantragen Leistungen dadurch zustande, dass das Krematorium den Auftrag ausführt oder dem Antrag nicht binnen drei Tagen ab Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Geschuldet sind die beantragten Leistungen entsprechend dem der Friedhofssatzung Lörrach beigefügten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Gebührenverzeichnis.

2.5. Der Termin der jeweiligen Einäscherung wird durch das Krematorium Lörrach vergeben und erfolgt in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störungen gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin durch das Krematorium Lörrach entsprechend verschoben werden.

3. Datenübergabe

- 3.1. Das Krematorium Lörrach verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.
- 3.2. Unterbleibt eine vollständige Übergabe der Einäscherungsunterlagen nach den vorstehenden Regelungen, ist das Krematorium Lörrach berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angemahnt werden. Der bestattungspflichtige Angehörige oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen ist verpflichtet, den Leichnam nach vorheriger Absprache mit dem Krematorium abzuholen.

4. Auftragsausführung

- 4.1. Das Krematorium Lörrach übernimmt die Einäscherung von Verstorbenen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Die technischen Betriebsräume (z.B. der Ofenraum, der Steuerungsraum sowie die technischen Produktionsräume im Untergeschoss) dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal des Krematoriums Lörrach betreten werden. Ein Zutritt Dritter darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Technischen Leitung des Krematoriums Lörrach erfolgen.

4.3. Anlieferung

- 4.3.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist: Der Sarg muss am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein. Das Namensschild muss neben dem Namen des Bestattungsunternehmens, den Vor- und Familiennamen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen tragen. Der Verstorbene ist in die Anlieferungsliste¹ einzutragen und es ist ein Sarg-Begleitzettel² auszufüllen.
- 4.3.2. Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der rote Sarg-Begleitzettel mit dem Vermerk "Ansteckend!" ³ zu verwenden.

¹ Das zu verwendende Formular wird vom Krematorium Lörrach kostenfrei zur Verfügung gestellt und liegt im Anlieferungsbereich des Krematoriums Lörrach aus.

² Das zu verwendende Formular wird vom Krematorium Lörrach kostenfrei zur Verfügung gestellt.

³ Das zu verwendende Formular wird vom Krematorium Lörrach kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 4.3.3. Verstorbene sind ohne Wertgegenstände anzuliefern. Das Krematorium Lörrach übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden mit dem Leichnam eingeäschert. Eine Herausgabe etwaiger Wertgegenstände nach der Anlieferung erfolgt nicht.
- 4.3.4. Sollen der Asche des Verstorbenen Beigaben (z.B. Wertgegenstände) zur Bestattung beigefügt werden, so ist für diese Gegenstände eine entsprechende Wertsachenverfügung⁴ an das Krematorium abzugeben.

4.4. Einäscherung

- 4.4.1. Die Lagerung des Sarges im Kühlraum und das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung (Durchführung der zweiten, amtsärztlichen Leichenschau im Sinne des § 17 Abs. 1 der Bestattungsverordnung BW) gehören zu den Einäscherungsleistungen des Krematoriums Lörrach und werden entsprechend abgerechnet.
- 4.4.2. Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird diesem ein Schamottstein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Schriftzug "Lörrach" auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein vom Krematorium Lörrach zur Verfügung gestelltes biologisch abbaubares Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottstein beigefügt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen, Geburtsdatum, Sterbedatum und der Einäscherungsnummer beschriftet. Der Deckel erhält ferner den Schriftzug "Krematorium Lörrach". Eine Teilung der Asche ist gesetzlich ausgeschlossen.
- 4.4.3. Die Einäscherung des Verstorbenen durch das Krematorium Lörrach erfolgt nach Freigabe des Verstorbenen zur Einäscherung sowie dem Vorliegen aller notwendigen Unterlagen.
 - 4.4.3.1. Die Freigabe erfolgt im Rahmen der zweiten amtsärztlichen Leichenschau oder durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft.
 - 4.4.3.2. Zur Durchführung der Einäscherung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Antrag auf Feuerbestattung
 - Todesbescheinigung nicht vertraulicher Teil Blatt A
 - Todesbescheinigung vertraulicher Teil zur Durchführung der zweiten Leichenschau oder Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft oder Leichenpass bei Verstorbenen, die aus dem Ausland überführt werden, oder ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der zweiten Leichenschau

⁴ Das zu verwendende Formular wird vom Krematorium Lörrach kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 4.4.4. Metallische Kremationsrückstände (z.B. Gelenke, Sargmetalle, Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin, Palladium) werden nach erfolgter Kremation von der Asche des Verstorbenen getrennt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Der Erlös aus der stofflichen Verwertung verbleibt zur weiteren Verwendung bei der Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach. Es erfolgt keine Erlösausschüttung an den Auftraggeber.
- 4.4.5. Bei Feuerbestattungen darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht übersteigen:
 - Länge 220cm, Höhe 64cm, Breite 82cm.
 - Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Einäscherung erfolgen kann.
 - Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Bestattungswäsche und sonstigen Beigaben müssen in ihrer Materialbeschaffenheit den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.
 - Die Messwerte müssen stets den jeweils aktuellen VDI-Richtlinien zur Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen entsprechen und unter den zulässigen Emissionsgrenzwerten der jeweils geltenden gesetzlichen Norm liegen.
 - Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung der Särge erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll ferner der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.
 - Das Krematorium Lörrach kann Särge und Sargausstattungen ohne entsprechenden Nachweis von der Einäscherung ausschließen und zurückweisen.
- 4.4.6. Je Einäscherungsvorgang wird grundsätzlich nur ein Verstorbener eingeäschert. Leichen unter einer Mindestgröße (< 1,20m) können aus technischen Gründen zur Einäscherung abgelehnt werden.
- 4.4.7. Die Übergabe der Urnen ist möglich:
 - direkt an Bestattungsunternehmen,
 - durch Einstellen in den dafür vorgesehenen Urnenschrank
 - Überführung zum Zielfriedhof
 - durch Postversand oder
 - Aushändigung an Angehörige auf Antrag

Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.

Wird eine Urne nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beim Krematorium zur Beisetzung angefordert, kann diese zur Beisetzung von Amtswegen übergeben werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Das Krematorium Lörrach erteilt den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen über seine Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, nach erbrachter Leistung einen Monat nach Zugang der Rechnung bzw. des Gebührenbescheids ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das auf der Rechnung bzw. dem Gebührenbescheid angegebene Konto.
- 5.2. Für die Abrechnung der Leistungen ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Friedhofssatzung der Stadt Lörrach und das ihr als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis maßgeblich. Alle Entgelte verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis kann in den Geschäftsräumen der Friedhofsverwaltung Lörrach eingesehen werden und wird darüber hinaus auf dem Internetauftritt der Stadt Lörrach unter www.loerrach.de öffentlich verfügbar gemacht.
- 5.3. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn das Krematorium Lörrach über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet. Werden die Dienstleistungen des Krematoriums Lörrach über ein Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der Auftraggeber gleichwohl Vertragspartner, auch wenn die Zahlung über das Bestattungsunternehmen erfolgt. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber dem Krematorium Lörrach nicht schuldbefreiend.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den Auftraggeber oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an einen nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg Berechtigten besteht für das Krematorium Lörrach keine weitere Haftung. Das Krematorium haftet insbesondere nicht für die Beisetzung der Urne. Das Krematorium Lörrach haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Krematorium Lörrach resultierenden Vertragsverhältnis ist Lörrach.
- 7.2. Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- 7.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 7.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Jens Fondy-Langela Betriebsleiter Lörrach, den

Stadt Lörrach Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach

- Betriebszweig Krematorium -